

Verordnung der Studienkommission laut § 3 HZV für die Bachelorstudien Lehramt an Neuen Mittelschulen, Sonder- und Volksschulen

(Beschluss vom 11.02.2014)

Laut § 3 (3) Hochschul-Zulassungsverordnung vom 07.11.2013 trifft die Studienkommission der Pädagogischen Hochschule durch Verordnung die erforderlichen näheren Festlegungen der

- 1.) grundsätzlichen persönlichen Eignung für die Ausübung des Lehrberufs
- 2.) für die Ausübung des Lehrberufs erforderlichen professionsorientierten Kontakt- und Kommunikationsfähigkeit in der Unterrichtssprache Deutsch in Wort und Schrift sowie der erforderlichen Sprech- und Stimmleistung
- 3.) fachlichen Eignung,
 - a. der *musikalisch-rhythmischen Eignung* für die Bachelorstudien zur Erlangung des Lehramtes für Volksschulen und für Sonderschulen sowie für die Lehrbefähigung „Musikerziehung“ im Rahmen des Lehramtes für Neue Mittelschulen
 - b. der *körperlich-motorischen Eignung* für die Bachelorstudien zur Erlangung des Lehramtes für Volksschulen und für Sonderschulen sowie für die Lehrbefähigung „Bewegung und Sport“ im Rahmen des Lehramtes für Neue Mittelschulen
- 4.) besonderen Eignung im Bereich der Berufsbildung.

ad 1) Persönliche Eignung für die Ausübung des Lehrberufs

Die Feststellung der persönlichen Eignung für die Ausübung des Lehrberufs wird gemeinsam mit der mündlichen Überprüfung der erforderlichen professionsorientierten Kontakt- und Kommunikationsfähigkeit in der Unterrichtssprache Deutsch aufgrund von Einzelgesprächen getroffen, die 15 Minuten nicht unterschreiten und 60 Minuten nicht überschreiten dürfen. Die Gespräche gehen von der vor dem Gespräch erfolgten Selbsteinschätzung der Aufnahmewerber/innen aus und konkretisieren diese im Hinblick auf die Anforderungen des Studiums und des Berufes. Dabei werden besonders die folgenden Aspekte beachtet:

- allgemeine Interessen im Zusammenhang mit dem Lehrberuf, Vorstellungen vom Berufsfeld, Berufsbild
- Vorerfahrungen mit pädagogischem Kontext (Arbeit in Jugendgruppen, Kinderbetreuung, Freizeitaktivitäten etc.)
- Erwartungen an sich selbst im Beruf und an den Beruf im eigenen Lebenskonzept
- Offenheit für Neues und Reflexionsfähigkeit
- Kontaktbereitschaft
- Aspekte unterschiedlicher Lehrämter: Fächer, Altersgruppen, pädagogische und soziale Schwerpunkte.

Die Anforderungen in diesem Prüfungsteil sind dann erfüllt, wenn keine Umstände vorliegen, die der Eignung zur Berufsausübung entgegenstehen.

ad 2) Anforderungen an die für die Ausübung des Lehrberufes erforderlichen professionsorientierten Kontakt- und Kommunikationsfähigkeit in der Unterrichtssprache Deutsch in Wort und Schrift sowie an die für die Ausübung des Lehrberufes erforderliche Sprech- und Stimmleistung:

a. Schriftliche Überprüfung von

Textverständnis (Verstehen von Sachtexten)

Sprachreflexion/Sprachbetrachtung

Schriftliche Kompetenz im Bereich Argumentieren

Sicherheit in wichtigen Bereichen der Rechtschreibung, des Wortschatzes, der Wortbildung und der Zeichensetzung auf Basis der gültigen Rechtschreibreform 1996 und der amtlichen Regelungen vom 1. 8.2005 und 1. 8. 2006 auf Reifeprüfungsniveau mit Ausrichtung auf den künftigen Lehrberuf.

Die schriftliche Überprüfung darf eine Dauer von 30 Minuten nicht unter- und eine Dauer von 60 Minuten nicht überschreiten. Die Anforderungen in diesem Prüfungsteil sind dann erfüllt, wenn sie im Wesentlichen überwiegend erfüllt werden; das heißt, wenn insgesamt mindestens 60 Prozent der zu erreichenden Punkte, die vor Beginn der Prüfung bekanntgegeben werden, erreicht werden und in jedem der genannten Abschnitte mindestens 50 Prozent der zu erreichenden Punkte erreicht werden.

b. Mündliche Überprüfung der Kommunikationsfähigkeit durch

Sinngemäße Wiedergabe eines vorgelegten Textes und Erklärung des Inhaltes

Mündliche Reflexion der ersten Praxisbegegnung anhand eigener Aufzeichnungen (Beobachtungsbogen)

Mündliche Selbsteinschätzung der eigenen Stärken nach CCT — Career Counselling for Teachers auf Reifeprüfungsniveau mit Ausrichtung auf den künftigen Lehrberuf.

Die mündliche Überprüfung findet im Rahmen des individuellen Eignungs- und Beratungsgesprächs und gemeinsam mit diesem statt und darf eine Dauer von 15 Minuten nicht unterschreiten und 60 Minuten nicht überschreiten.

Die Anforderungen in diesem Prüfungsteil sind dann erfüllt, wenn sie im Wesentlichen überwiegend erfüllt werden; das heißt, wenn mindestens 60 Prozent der zu erreichenden Punkte, die vor Beginn des Gesprächs bekanntgegeben werden, erreicht werden.

c. Überprüfung der Sprech- und Stimmleistung

Normgerechte Bildung der Laute (Überprüfung der phonetisch-phonologischen Kompetenzen)

Normgerechter Sprechablauf (Überprüfung hinsichtlich Sprechablaufstörungen - Stottern, Poltern etc.)

Normgerechte Nasalität (Überprüfung auf Rhinophonien)

Normgerechte stimmliche Kompetenzen (Überprüfung der Stimmleistungen, bei Bedarf Beibringung eines Gutachtens eines Facharztes/einer Fachärztin)

Die Überprüfung der Sprech- und Stimmleistung kann bei Bedarf unterbrochen und zur sicheren Diagnose bei eine/r Facharzt/Fachärztin fortgesetzt werden. Dieser Prüfungsteil ist bestanden, wenn keine Schädigung oder Minderleistung der Stimme und des Sprechens vorliegen, die der Ausübung des Lehrberufes entgegenstehen.

ad 3a) Musikalisch-rhythmische Eignung

Überprüfung der musikalischen Disposition: Überprüfung des Tonvorstellungsvermögens und der melodischen und rhythmischen Merk- und Wiedergabefähigkeit

Die Überprüfung der musikalischen Disposition findet im Rahmen eines musikalisch-rhythmischen Eignungstests statt und darf eine Dauer von 30 Minuten nicht überschreiten.

Die Anforderungen in diesem Prüfungsteil sind erfüllt, wenn ein vorbereitetes Lied im Tonumfang einer Oktav ohne melodische Stütze in ausreichender Lautstärke melodisch und rhythmisch im Wesentlichen überwiegend richtig vorgesungen werden kann und vorgesungene bzw. vorgespielte tonale zweitaktige Melodien im Tonumfang einer Oktav in ausreichender Lautstärke melodisch und rhythmisch im Wesentlichen überwiegend richtig nachgesungen werden können.

ad 3b) Körperlich-motorische Eignung

Der Nachweis der motorischen Eignung für das Bachelorstudium Lehramt an Volks bzw. Sonderschulen sowie für die Lehrbefähigung „Bewegung und Sport“ im Rahmen des Bachelorstudium Lehramt an Neuen Mittelschulen erfolgt durch einen sportmotorischen Test, in dem koordinative und konditionelle Grundlagen mit Ausrichtung auf den Lehrberuf erhoben werden. Die Dauer der Tests darf 60 Minuten nicht überschreiten.

In drei Einzeltests (Hindernislauf: Kasten Bumeranglauf; Ballgeschicklichkeitslauf: Tippslalom; Seilspringen) werden jeweils 10 Punkte vergeben. Die Tests sind für das Bachelorstudium Lehramt an Neuen Mittelschulen (Lehrbefähigung Bewegung und Sport) und für die Bachelorstudien Lehramt an Volksschulen und Lehramt an Sonderschulen identisch; es muss jedoch eine unterschiedlich hohe Anzahl an Punkten erreicht werden.

Die Kandidaten und Kandidatinnen haben den sportmotorischen Test positiv abgeschlossen, wenn folgende Kriterien erfüllt werden:

Lehrbefähigung „Bewegung und Sport“ im Rahmen des Bachelorstudiums Lehramt an Neuen Mittelschulen: Die Anforderungen in diesem Prüfungsteil sind dann erfüllt, wenn sie im Wesentlichen überwiegend erfüllt werden; das heißt, wenn insgesamt mindestens 60 Prozent der zu erreichenden Punkte erreicht werden und in jedem der genannten Einzeltests mindestens 30 Prozent der zu erreichenden Punkte erreicht werden. Der Nachweis der körperlichen Eignung und der gesundheitlichen Voraussetzungen erfolgt durch eine sportmedizinische Eignungsuntersuchung.

Bachelorstudium Lehramt an Volks- bzw. Sonderschulen: Die Anforderungen in diesem Prüfungsteil sind dann erfüllt, wenn sie im Wesentlichen überwiegend erfüllt werden; das heißt, wenn insgesamt mindestens 40 Prozent der zu erreichenden Punkte erreicht werden und in jedem der genannten Einzeltests mindestens 20 Prozent der zu erreichenden Punkte erreicht werden.